



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang	Halle (Saale), 15. September 2023	9
--------------	-----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referate Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Eurecat Deutschland GmbH, Tritcat-Str. 1, Chemiapark Areal B-Ost, **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin** 130

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 12** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 130

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 06** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 130

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Mansfeld-Südharz** 131

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Harz** 131

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Kesselhut Entsorgungs GmbH in 06528 Wallhausen/OT Martinsrieth auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von

gefährlichen Abfällen in **06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 131

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in **39126 Magdeburg** 132

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Inprotec AG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flammschutzmitteln und Alkoxyilsilandispersionen mit einer maximalen Produktionskapazität von 3.659 t pro Jahr in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 133

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien in **06766 Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 134

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **134**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Salzlösungen in **06388 Südliches Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **135**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 24.08.2023 - Z/233-31031/5/2023** **136**

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ **136**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Eurecat Deutschland GmbH, Tricat-Str. 1, Chemiapark Areal B-Ost, 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Eurecat Deutschland GmbH
Tricat-Straße 1
Chemiapark Areal B-Ost
06803 Bitterfeld Wolfen, OT Greppin**

in der Zeit vom 18. September bis 19. Oktober 2023 bei der Stadt Bitterfeld Wolfen (Zimmer 108, 1. OG), Markt 07 in 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.
In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Sachbereich Brand-/ Bevölkerungsschutz vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 04.08.2023 für den Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 12 Herr Alexander Brücher zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die Orte Ahlsdorf mit dem OT Ziegelrode, Helbra, Benndorf und Hergisdorf und ist überwiegend ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 25.09.2023 bis zum 24.09.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 03.08.2023 für den Kehrbezirk Wittenberg Nr. 06 Herr Stephan Wiese zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Straßen und Ortsteile der Städte Coswig und Lutherstadt Wittenberg und ist überwiegend kleinstädtisch und ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Dezember 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Mansfeld-Südharz Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Oktober 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Harz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **29. November 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harz Nr. 23

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Oktober 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die**

**Entscheidung zum Antrag der Kesselhut
Entsorgungs GmbH in 06528 Wallhausen/
OT Martinsrieth auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06526
Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der Kesselhut Entsorgungs GmbH in 06528 Wallhausen/ OT Martinsrieth die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
Abfällen**

hier:

- **Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von insgesamt 45,32 t auf insgesamt 85,389 t durch die Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) von 19,931 t auf 40 t und die zusätzliche zeitweilige Lagerung von Bearbeitungsschlämmen, die gefährliche Stoffe enthalten (12 01 14*) mit 20 t**
- **Errichtung einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Trennung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) in Fest- und Flüssigphase mit einer Kapazität von 20 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und 8.8.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06526 Sangerhausen**,

Gemarkung: **Sangerhausen**,
Flur: **17**,
Flurstück: **269**,
Flur: **20**,
Flurstück: **444**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.09.2023 bis einschließlich 29.09.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Sangerhausen**
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung, Raum 212
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist montags und mittwochs nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03464/ 565315.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Stork Umweltdienste
GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Mineralgemischanlage in 39126 Magdeburg**

Auf Antrag wird der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Mineralgemischanlage
(zukünftig Anlage zur Metallentfrachtung)**

hier:

- Erhöhung des Durchsatzes von 600.000 t/a auf 900.000 t/a,
- Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt zur Grabower Straße,
- Errichtung von 2 neuen Hallen einschließlich neuer Emissionsquellen,
- Um- und Neuordnung der Lagerboxen im Freien,
- Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage,
- Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung,

- Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung von Schlacken als gefährlicher Abfall,
- Durchführung der Materialtrocknung,
- Erhöhung der zeitweiligen Lagerung an Eisen- und Nichteisenmetallen

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **204,**
Flurstücke: **10164; 10167; 10170; 10314; 10315;
10316; 10318; 10319; 10321; 10323;
10325; 10327; 10329; 10331; 10333;
10335; 10337; 10339; 10341; 10343;
10480; 10482; 10484; 10486; 10488;
10497; 10498; 10500; 10502; 10503;
10504; 10505; 10507; 10508; 10509;
10510; 10511; 10512; 10513; 10514;
10515; 10517; 10546; 10548; 10550;
10552; 10554; 10556; 10551; 10651;
10653; 10655; 10658; 10659; 10672;
10648; 10662; 10665; 10668; 10670**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.09.2023 bis einschließlich 29.09.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung der Landeshauptstadt
Magdeburg**
Fachbereich Bau- und Umweltrecht
Fachdienst Umwelt / Raum 727
Julius-Bremer-Str. 8-10
39104 Magdeburg

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **0391 540 2638 bzw. 0391 540 2632.**)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Inprotec AG in 39307 Genthin auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Flammenschutzmitteln und
Alkoxyasilandispersionen mit einer maximalen
Produktionskapazität von 3.659 t pro Jahr in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die Inprotec AG in der Fritz-Henkel-Str. 8 in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 16.06.2023 (Posteingang 19.06.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Flammenschutzmitteln und
Alkoxyasilandispersionen mit einer maximalen
Produktionskapazität von 3.659 t pro Jahr;**

**hier: Errichtung einer zusätzlichen Syntheselinie zur
Produktion von Alkoxyasilandispersionen**

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,**

Gemarkung: **Genthin,**
Flur: **1,**
Flurstück: **10238.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Schutzgütern infolge baubedingter Wirkungen, da hauptsächlich neue Aggregate (neue Behälter und neue Pumpen) innerhalb eines bestehenden Gebäudes errichtet werden, die keine relevanten Bauarbeiten erforderlich machen.
- Es sind weder Lichtemissionen noch Erschütterungen, Wärmebelastung oder anderweitige Strahlung durch das Vorhaben zu erwarten.
- Durch das Vorhaben wird der anteilige Immissionsrichtwert (6 dB unter Immissionsrichtwert) am Tag und in der lautesten Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten.
- Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die An- und Abtransporte durch die neuen Einsatzstoffe und Produkte im Vergleich zur Ausgangssituation nur geringfügig zunehmen.
- Es wird keine neue Emissionsquelle entstehen. Die durch die zusätzliche Syntheselinie entstehende Abluft wird über den bestehenden Gaswäscher gereinigt, an dem regelmäßig Emissionsmessungen (Ammoniak, Staub und Methanol) durchgeführt werden.
- Das Vorhaben wird nach dem Stand der Technik realisiert.
- Das Explosionsschutzdokument für die Anlage wird im Zuge des Vorhabens überprüft und angepasst. Für die vom Vorhaben betroffenen Gebäude liegen Brandschutzkonzepte vor.
- Die Anlage wird durch das Vorhaben weiterhin keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) darstellen.
- Anfallende Abwässer der geänderten Anlage (Reinigungsabwasser und Waschflüssigkeit aus dem Gaswäscher) werden fachgerecht als Abfall entsorgt, anfallende Verpackungsabfälle werden über bereits bestehende Entsorgungsverträge fachgerecht entsorgt.
- Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden eingehalten. Alle Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, werden entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben.
- Durch das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft herbeizuführen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der**

**Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BlmSchV) zum Antrag der SYNTHON Chemicals
GmbH & Co. KG in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf die
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Spezial- und Feinchemikalien in 06766 Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage
zur Herstellung von Spezial- und
Feinchemikalien
mit einer Kapazität von 3 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)).

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Wolfen**,
Flur: **22**,
Flurstücke: **1/21, 174**.

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.09.2023 bis einschließlich 29.09.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Auslegungsorte:

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen
Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen
Zimmer 201

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld
Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen
Zimmer 311

Öffnungszeiten:

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Die. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die
wesentliche Änderung einer Rückgewinnungsanlage
für metallische Abfälle in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 12.05.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Behandlung von mit organischen
Verbindungen verunreinigten Metallen,
Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der
Rückgewinnung von Metallen oder
Metallverbindungen durch thermische Verfahren für
gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer
Kapazität von 25.000 t pro Jahr einschließlich der
Lagerung von 2.182 t gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen
(Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle)**

**hier: Zusätzliche Inputstoffe für Brikettieranlage,
Lagerung von Nickeloxidstäuben mit maximal
150 t,
weitere Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung
(auch ohne Behandlung)**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur **47**,
Flurstücke **225, 227**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
Es wird eingeschätzt, dass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Vorhaben sowie infolgedessen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Wasser, Boden hervorgerufen werden.

Gefährdungen der Anlage durch mögliche Hochwässer sind nicht zu besorgen, da der minimale Abstand von 1000 m keine Gefahr darstellt, zumal laut LHW dieses Hochwasserszenario als Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit eingestuft wurde.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte hervorgerufen werden.

Der überwiegende Teil des Stadtgebiets Bitterfeld liegt östlich des Vorhabenstandortes sowie des Chemieparks in > 1 km Entfernung. Erste Siedlungsbereiche/Wohngebiete liegen jedoch in einem Abstand von mind. 270 m Entfernung südlich des Vorhabenstandortes (Wohngebiet Leipziger Straße), sodass potentielle Beeinträchtigungen beim Schutzgut Mensch, insbesondere seiner Gesundheit, auftreten könnten.

Aufgrund der Einstufung der Anlage nach geplanter Änderung (Lagerung von max. 150 t Nickeloxidpulver) als ein Betriebsbereich der Oberen Klasse gem. Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wurde zur Ermittlung des konkreten Gefahrenpotentials und eines angemessenen Sicherheitsabstandes eine gutachtliche Untersuchung durchgeführt (vgl. Antragsunterlagen Pkt. 5 ff. sowie Gutachten Dr. Kühner GmbH, P213010ST.4904 vom 13.1.2022). Im Ergebnis dieses Gutachtens wurden keine Gefährdungen ermittelt, die einen notwendigen Sicherheitsabstand ableiten würden. Rein vorsorglich wurde dennoch vorgeschlagen, einen Sicherheitsabstand von 200 m als angemessen zu betrachten. Der o. g. Siedlungsbereich in der Leipziger Straße in Bitterfeld-Wolfen befindet sich außerhalb des beschriebenen Sicherheitsabstandes und somit nicht mehr im Relevanzbereich.

Denkmäler

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Denkmäler hervorgerufen werden.

Der Denkmalsbereich „Siedlungsbereich Griesheimstraße“ (Entfernung ca. 540 m) sowie die Baudenkmäler „Kulturpalast Wilhelm Pieck“, (ca. 620 m) liegen aufgrund der Entfernungen nicht mehr im Einwirkungsbereich potentieller Luftschadstoff- und Geräuschimmissionen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle (Saale)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die
wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Salzlösungen in 06388 Südliches Anhalt,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle (Saale) beantragte mit Schreiben vom 01.03.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Salzlösungen
mit einer Produktionskapazität von 24.000 t/a**

**hier: Erhöhung der Produktionskapazität auf 60.000
Tonnen pro Jahr**

auf dem Grundstück in **06388 Südliches Anhalt,**

Gemarkung: **Edderitz,**
Flur **3,**
Flurstück **1008.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch den Bau und Betrieb der geänderten Anlage nicht zu erwarten. Das Vorhaben betrifft ein bestehendes industriell genutztes Gelände. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist in einem ausreichend großen Abstand entfernt und liegt außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Durch den Betrieb der Anlage werden keine Geruchsemissionen verursacht. Im Vergleich zum Stand 2003 entfallen 2 der bisher 5 Emissionsquellen. Es kommen keine neuen Emissionsquellen hinzu. Schadstoffhaltige Abluftströme werden mittels Abluftwäschern entsprechend den Anforderungen der TA Luft gereinigt.

Auch hinsichtlich der Lärmimmissionen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Da die Anlagenänderung auf einem bereits bebauten und z.T. versiegelten industriell genutzten Gebiet und innerhalb der Standortgrenzen geplant ist, kann hierbei von einer relativ geringwertigen Biotopausstattung ausgegangen werden. Es sind keine geschützten Arten und Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nach- bzw. ausgewiesen. Nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotope

befinden sich in einer Entfernung von z.B. mehr als 3.500 m und weiter entfernt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. In der betreffenden Anlage fällt als Abwasser nur vom Personal erzeugtes Abwasser an, welches in das bestehende Abwassernetz eingeleitet und entsorgt wird. Niederschlagsabwasser versickert auf nichtversiegelten Flächen oder wird aufgefangen und im Prozess eingesetzt.

Durch Umsetzung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen nach Stand der Technik zum Auffangen von gefährlichen Stoffen ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird innerhalb eines bestehenden industriell genutzten Gebietes mit teils auf bereits versiegelten und vorbelasteten Böden.

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geplanten Anlage keine klimaschädigenden Emissionen verursacht und relevante Richtwerte eingehalten werden, sowie die zusätzliche Flächenversiegelung den nach Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrad sicher einhalten wird.

Da das Vorhaben in einem industrielle genutztem Bestandsgebiet umgesetzt werden soll und die bauliche Änderung sich an den bestehenden Strukturen in ihren Ausmaßen orientiert, sind nachteilige Auswirkungen auf das umgebene Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Umliegende Kulturgüter befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 24. August 2023 - Z/233-31031/5/2023

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), i. V.m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSAS. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Tippeiskirchen der Stadt Calbe (Saale), Landkreis Salzlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 63 in Richtung Stadt Calbe (Saale) bei Netzknoten 4136 024, Station 0.480, neu festgesetzt.

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. Oktober 2023 gültig.

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 28.06.2023 den vom Vorsitzenden festgestellten Jahresabschluss 2022 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2022 (Beschluss RV 05/2023).

Der Beschluss über den Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht, der Bericht über die Jahresabschlussprüfung mit dem Rechenschaftsbericht und die Stellungnahme zum Prüfbericht liegen in der Zeit vom 28.09.2023 bis 12.10.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, Zimmer 2.09 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Magdeburg, 31.08.2023



gez. Markus Bauer
Vorsitzender